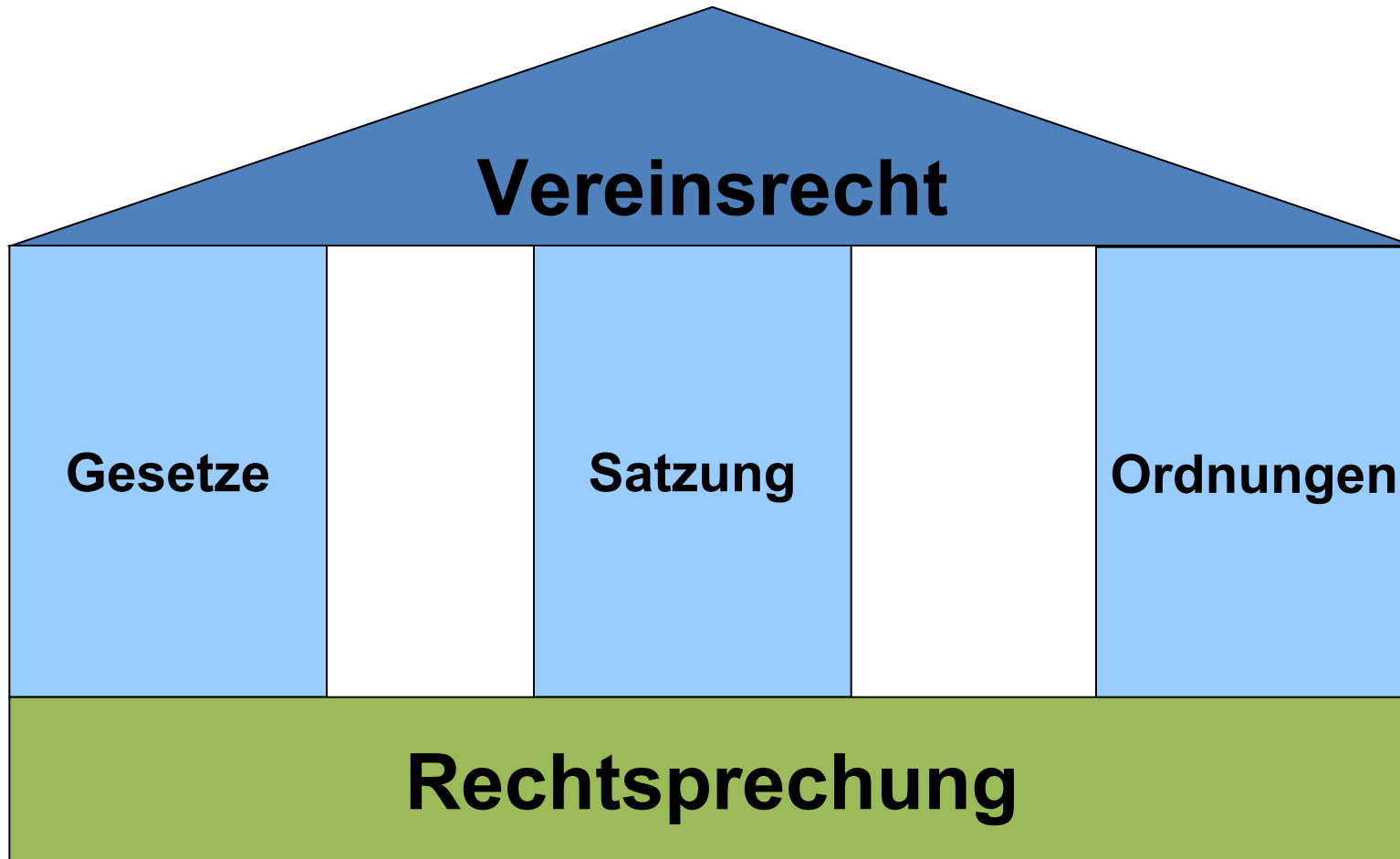
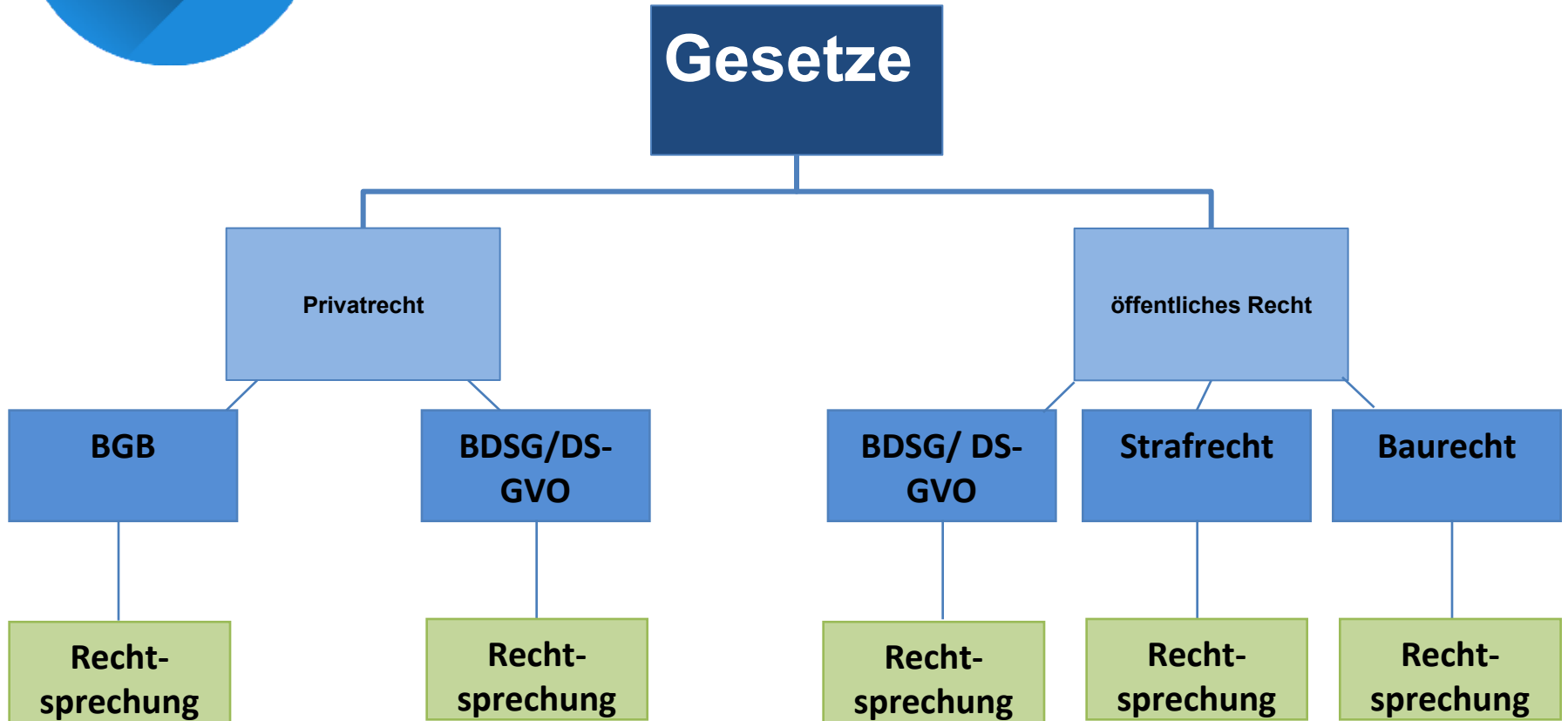


Vortrag Kooperation von Sportvereinen

- **Joachim Hindennach**
- **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht**
- **Lehrbeauftragter Duale Hochschulen BW, Stuttgart und Heilbronn**

Die Struktur des Vereinsrechts





§ 40 BGB *Nachgiebige Vorschriften*

Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1, des § 27 Abs. 1, 3, der §§ 28 Abs. 1, 31 a Abs. 2 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstandes durch die Satzung nicht abgewichen werden.

Zwischen

***Verein A e. V. (Name, Anschrift)
vertreten durch den Vorstand,***

und

***Verein B e. V. (Name, Anschrift)
vertreten durch den Vorstand,***

***wird folgender Gesellschaftsvertrag zur gemeinsamen Durchführung
der Veranstaltung XY geschlossen.***

§ 1 Präambel

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabwendungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 2 Name, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Veranstaltungsgemeinschaft XY GbR.

(2) Sitz der Gesellschaft ist X.

§ 3 Zweck der Zusammenarbeit

(1) Hiermit schließen wir uns zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen.

(2) Der Zusammenschluss bezweckt die Durchführung einer überregionalen Veranstaltung am (...) in (...).

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung und Koordination

(1) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen den Gesellschaftervereinen gemeinsam. Jeder Gesellschafterverein bestimmt eine Person als Bevollmächtigten. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, soweit nicht die nachstehende Regelung in Ziff. 2 Anwendung findet.

(2) Für Rechtsgeschäfte und / oder Maßnahmen, durch die die Veranstaltungsgemeinschaft XY im Einzelfall mit nicht mehr als € verpflichtet wird, hat jeder Gesellschafter Alleingeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.

(3) Als Koordinator wird übereinstimmend (...) benannt. Der Koordinator ist für die Koordinierung der Zusammenarbeit verantwortlich. Jeweils zum Quartalsanfang wird eine turnusmäßige Besprechung, jeweils im Wechsel bei den Vertragsparteien, vereinbart.

§ 5 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter entscheiden in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss in einer Gesellschafterversammlung.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu regeln ist die Beteiligung der Gesellschafter / Vereine, sowie die Gewinn- und Verlustbeteiligung.

§ 6 Beiträge, Anteil am Gesellschaftsvermögen, Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Die Gesellschaftervereine haben jeweils einen Jahresbetrag von € ... zu bezahlen.

(2) Die Gesellschaftervereine sind am Vermögen der Gesellschaft zu gleichen Anteilen beteiligt.

(3) Die Gesellschaftervereine sind am Gewinn und Verlust zu gleichen Anteilen beteiligt.

§ 7 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist als Vermögensrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Gesellschafter zu erstellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 8 Dauer der Zusammenarbeit, Kündigung

(1) Die XY GbR besteht von unbestimmter Dauer.

(2) Jeder Gesellschafterverein kann die XY GbR unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.